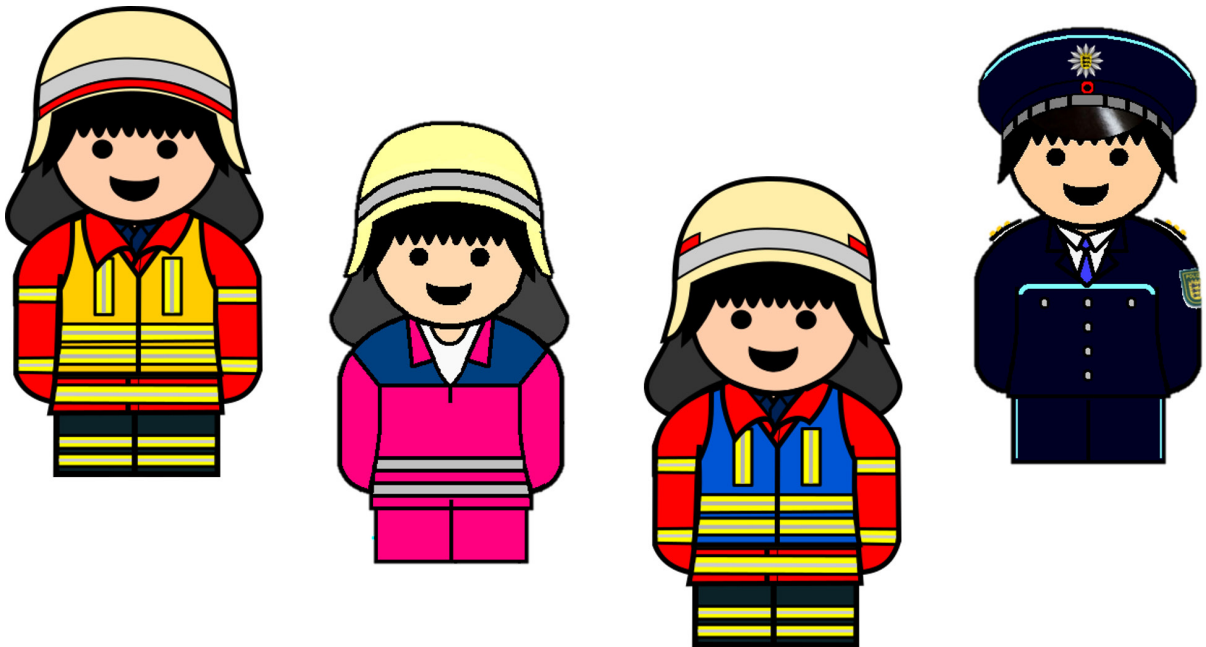


# Rechtsgrundlagen



Juli 2016 – Peter Comes



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Begriff der Feuerwehr und Organisation .....	Seite 3
2. Dienstpflichten .....	Seite 3
3. Aufgaben der Feuerwehr .....	Seite 4
4. Leitung des Einsatzes .....	Seite 6
5. Überlandhilfe .....	Seite 7
6. Sonder- und Wegerechte .....	Seite 7
7. Ausrüstung von privaten PKW mit Blaulicht und Einsatzhorn .....	Seite 8

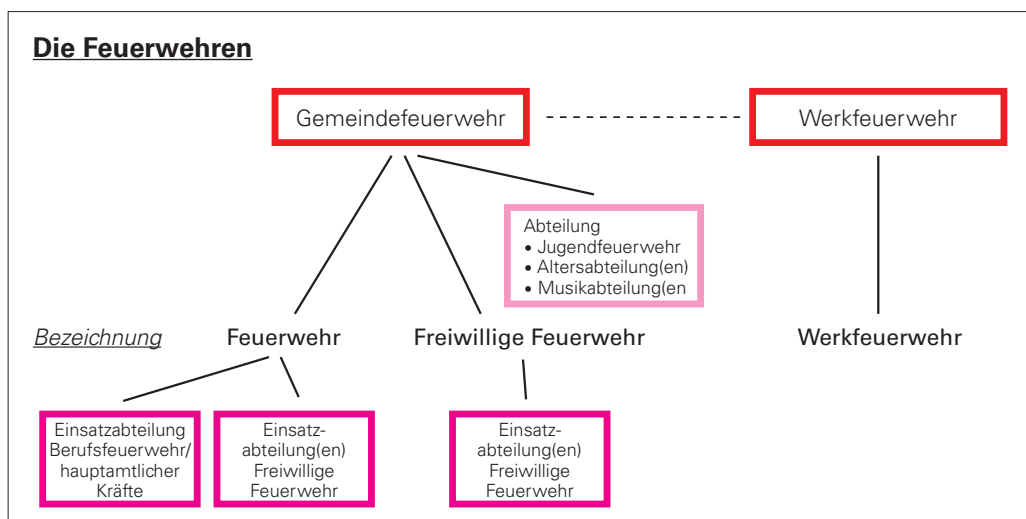
## 1. BEGRIFF DER FEUERWEHR UND ORGANISATION

Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Daraus folgt, dass es weder eine vom Landkreis noch vom Land oder den Regierungspräsidien organisierte und unterhaltende Feuerwehr gibt.

Die Gemeindefeuerwehr besteht mindestens aus einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Daneben kann es auch eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlicher Kräfte geben. Die Gemeindefeuerwehr trägt dann die Bezeichnung *Feuerwehr*. Besteht die Gemeindefeuerwehr nur aus Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr trägt sie die Bezeichnung *Freiwillige Feuerwehr*.

Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen eine Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr aufstellen. Das Innenministerium kann bis zu einer Einwohnerstärke von 150.000 Einwohnern allerdings Ausnahmen zulassen.

Neben den Gemeindefeuerwehren gibt es noch Werkfeuerwehren, die in ihren Betrieben oder Verwaltungen den Brandschutz und die Hilfeleistung sicherstellen. Sie erfüllen für das Werkgebiet selbstständig die Aufgaben nach §2 Abs.1 (FwG), d.h. sie sind eigenständige von der örtlichen Gemeindefeuerwehr unabhängige Feuerwehren. Somit fahren und leiten sie auch selbst ihre Einsätze. Allerdings müssen sie in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung mit einer Gemeindefeuerwehr vergleichbar sein. Ob und wann eine Werkfeuerwehr eingerichtet wird, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Für Betriebe in kreisangehörigen Gemeinden sind dies die Landratsämter, für Betriebe in Stadtkreisen der Oberbürgermeister.



## 2. DIENSTPFLICHTEN

Um einen reibungslosen Einsatz- und Ausbildungsbetrieb zu gewährleisten hat jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bestimmte Dienstpflichten. Das sind:

- pünktliche und regelmäßige Teilnahme an Diensten
- unverzügliches Einfinden bei Alarm zum Dienst
- dienstlichen Weisungen von Vorgesetzten nachkommen
- vorbildliches und kameradschaftliches Verhalten zeigen
- Beachtung von Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften
- gewissenhafte Pflege anvertrauter Ausrüstungsgegenstände und deren Benutzung nur zu dienstlichen Zwecken
- Wahrung von Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten

Werden diese Dienstpflichten schuldhaft verletzt, kann der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Bei besonders schweren Verstößen kann der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Dienst des Feuerwehrangehörigen beenden.

#### §4 Aufgaben der Landkreise

Obwohl die Landkreise, wie dargelegt wurde, keine Feuerwehren aufstellen und unterhalten, sind sie doch in erheblichem Maße an der Organisation des Feuerwesens in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Das Feuerwehrgesetz gibt hierzu genau Auskunft. Danach ist es ihre Aufgabe, Leitstellen zu schaffen und zu betreiben, die Notrufe annehmen und die zuständigen Gemeindefeuerwehren alarmieren. Diese Leitstellen sollen zusammen mit dem Rettungsdienst betrieben werden. Sie nennen sich dann *Integrierte Leitstellen*. Notrufe laufen deshalb im Regelfall nicht in gemeindeeigenen Leitstellen auf. Weiterhin unterstützen die Landkreise die Gemeinden bei der Beschaffung der für die Feuerwehren notwendigen Einrichtungen für den überörtlichen Einsatz. Hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge und Geräte, die für die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr zwar notwendig sind, aber in der einzelnen Gemeinde nicht häufig benötigt werden, wie Drehleitern, Rüstwagen oder Gerätewagen-Gefahrgut. Die Standorte solcher Fahrzeuge koordiniert im Einvernehmen mit den Gemeinden der Kreisbrandmeister. Ferner unterstützen die Landkreise auch die Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz, bei der Festlegung von Einsatzgebieten und bei der Ausarbeitung von Alarm- und Ausrückeordnungen. Werden gemeinsame Übungen durchgeführt oder ist eine Koordination in der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren nötig, wird auch der Landkreis helfend tätig.

Nicht jeder Angehörige einer Feuerwehr durchläuft über seine Truppmann/Truppführerausbildung hinaus, weitergehende Schulungen. Deshalb ist es sinnvoll manche Lehrgänge wie die Atemschutz-, Sprechfunk- oder Maschinistenausbildung landkreisweit zu bündeln. Für die Kosten dieser Lehrgänge haben jedoch nach wie vor die Gemeinden aufzukommen.

### 3. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Handlungsgrundlage für den Feuerwehreinsatz sind folgende Gesetze:

- **Feuerwehrgesetz (FwG)**  
Da es ein Landesgesetz ist, gilt es nur in Baden-Württemberg. In anderen Bundesländern gelten die dort erlassenen Feuerwehrgesetze.
- **Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)**  
Das LKatSG ist auch ein Landesgesetz. Das Tätigwerden der Feuerwehr nach dem LKatSG erfolgt nur, wenn von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde (z.B. dem Landratsamt) der Katastrophenfall festgestellt worden ist. Gemeindeverwaltungen sind nicht berechtigt den Katastrophenfall feststellen. Für den Zeitraum des Katastrophenalarms gilt für die Feuerwehren im Einsatz nicht mehr das Feuerwehrgesetz.
- **Amtshilfe**  
Die Amtshilfe ist eine besondere rechtliche Form des Feuerwehreinsatzes. Sie findet immer dann statt, wenn eine Behörde, die nicht Bestandteil derjenigen Gemeindeverwaltung ist, der die Feuerwehr angehört, technische Hilfe für ihre Aufgaben benötigt. So kann die Polizei zur Erfüllung ihrer

Aufgaben bei der Lösung technischer Probleme (z.B. Ausleuchten einer Einsatzstelle der Polizei) um Amtshilfe bitte.

Die meisten Einsätze der Feuerwehr („alltägliche Einsätze“) vollziehen sich auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes.

In §2 des Feuerwehrgesetzes sind die Aufgaben der Feuerwehr genannt. Man unterscheidet dabei zwei Arten von Aufgaben.

1. so genannte Pflichtaufgaben nach §2 Abs. 1

Es **hat** die Feuerwehr immer Hilfe zu leisten.

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören:

- die Bekämpfung von Schadenfeuern (Bränden)
- Hilfe leisten bei öffentlichen Notständen  
Von einem öffentlichen Notstand spricht man, wenn ein Naturereignis, Unglücksfall oder dergleichen zu einer gegenwärtigen oder unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren oder anderen wesentlichen Rechtsgütern führt, von dem eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen unmittelbar betroffen ist und die Gefahr nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt werden kann.
- die technische Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

Die Pflichtaufgaben nach §2 Abs.1 sind mit Ausnahme der im §34 Satz 2 des FwG genannten Einschränkungen kostenfrei.

2. so genannte Kann-Aufgaben nach §2 Abs. 2

Es **kann von der Gemeinde** entschieden werden, ob Hilfe geleistet wird.

Zu den Kann-Aufgaben der Feuerwehr gehören:

- Abwehr von Gefahren bei Notlagen von Menschen, Tiere, Schiffe
- Maßnahmen, der Brandverhütung, Brandschutzaufklärung/-erziehung und der Feuersicherheitsdienst

Die Feuerwehr kann nicht selbstständig Kann-Aufgaben übernehmen, sondern muss von der Gemeinde dazu beauftragt werden.

Für die Kann-Aufgaben sollen die Gemeinden Kostenersatz verlangen. Der Einsatzleiter einer Feuerwehr sollte deshalb vor der Hilfeleistung durch die Feuerwehr mit dem Verursacher, Anrufer oder Eigentümer des den Einsatz verursachenden Gegenstandes unbedingt klären, ob die Feuerwehr tätig werden soll und ihn gleichzeitig auf den Kostenersatz hinweisen.

### **Einschränkung von Grundrechten**

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Feuerwehr hoheitlich tätig, das heißt sie ist berechtigt in bestimmte Grundrechte einzugreifen (§36 FwG).

Dazu zählen:

- **Freiheit der Person** nach Art. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit §30 Abs. 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes.

Die Feuerwehr darf im Falle von Bränden und öffentlichen Notständen nur Personen zur Hilfeleistung heranziehen, wenn sie über 18 Jahre alt und für die Hilfeleistung körperlich geeignet sind. Dabei ist zu beachten, dass die Verpflichteten normalerweise über keine Feuerwehrkenntnisse verfügen, weshalb sie nur für einfache Hilfsaufgaben eingesetzt werden dürfen. Dazu gehören einfache Tätigkeiten, wie das Betreuen von Leichtverletzten nach einem Unfall, das Befüllen von Sandsäcken bei Hochwasser oder das In-Sicherheit-Bringen von Gegenständen aus einem überflutungsbedrohten Keller.

Eine Hilfeleistung kann nur dann abgelehnt werden, wenn die eigene Gefahr erheblich ist oder andere wichtige Pflichten verletzt würden (Arzt muss dringend zu seinem Patienten).

Bei allen Verpflichtungen ist darauf zu achten, dass Personen nur zur Hilfeleistung herangezogen werden dürfen, wenn nicht genügend Fachkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei vor Ort sind. Ist dies im weiteren Einsatzverlauf nicht mehr der Fall oder die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung ist nicht mehr gegeben, sind alle fremden Personen aus der Hilfeleistung zu entlassen.

- **Unverletzlichkeit der Wohnung** nach Art. 13 des Grundgesetzes in Verbindung mit §31 des Feuerwehrgesetzes.

Die Feuerwehr darf im Einsatz Wohnungen und Grundstücke betreten bzw. befahren. Dies gilt nicht nur für die betroffenen, sondern auch alle Nachbarbereiche. Es können Türen, Scheiben, Einfriedungen Flächen für das Betreten zerstört werden. Wichtig dabei ist, dass immer derjenige Weg gewählt wird, der am wenigsten Zerstörung verursacht.

- **Eigentum** nach Art. 14 des Grundgesetzes in Verbindung mit §31 des Feuerwehrgesetzes  
Werden im Einsatzfall Gerätschaften oder Fahrzeuge benötigt, über die die Feuerwehr nicht verfügt oder nicht schnell genug verfügen kann, so darf der Einsatzleiter für den benötigten Zeitraum diese Dinge von einer fremden Person in Anspruch nehmen. So kann es bei einer verschütteten Person auf einer Baustelle notwendig werden, die dort vorhandenen Schaufeln zum Befreien der Person zu verwenden, das gelagerte Holz für Abstützmaßnahmen einzusetzen und den Bagger zum Abtransport des Erdreiches heranzuziehen. §30 FwG bezieht sich jedoch nicht nur auf Geräte oder Fahrzeuge sondern gleichermaßen auf Wasservorräte innerhalb von Grundstücken. Sie dürfen, wenn es erforderlich wird, als Löschmittel verwendet werden. Der Grundstückseigentümer hat es zu dulden, wenn auf das Wasser in seinem Teich oder Swimmingpool zurückgegriffen wird.

- **Berufsfreiheit**

Das Feuerwehrgesetz eröffnet auch noch die Möglichkeit, die Freiheit in der Berufsausübung nach Art. 12 des Grundgesetzes einzuschränken. Diese Einschränkung wird allerdings nicht im Feuerwehreinsatz wirksam, wie in den drei zuvor genannten Artikeln, sondern im Vorfeld der Einsätze im Rahmen der Einsatzplanung.

#### 4. LEITUNG DES EINSATZES

Nach §27 FwG ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes der Technischer Einsatzleiter im Feuerwehreinsatz. Er muss im Gegensatz zu den feuerwehrtechnischen Beamten (Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister, Landesbranddirektor) bei Eintreffen an einer Einsatzstelle nicht bekannt geben,

dass er die Einsatzleitung übernimmt. In Abwesenheit des Kommandanten obliegt dem Stellvertreter aus der betroffenen Gemeindefeuerwehr die Einsatzleitung. Von daher können Kräfte aus Wehren der Überlandhilfe, auch, wenn es sich um eine Berufsfeuerwehr handelt, niemals die Einsatzleitung innehaben. Durch §28 FwG wird bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr der Kommandant der Werkfeuerwehr Technischer Einsatzleiter.

Bei Bedarf kann auch in größeren Einsätzen der Kreisbrandmeister nach §24 FwG die Technische Einsatzleitung übernehmen. Er hat dann dieselben Befugnisse, wie der Feuerwehrkommandant.

## 5. ÜBERLANDHILFE

Die Gemeindefeuerwehren leisten sich gegenseitig auf Anforderung Überlandhilfe, wenn die eigenen Kräfte bei einem Schadensereignis nicht ausreichen (§26 FwG). Überlandhilfe kann jedoch abgelehnt werden, wenn die Sicherheit in der eigenen Gemeinde gefährdet ist.

Die Überlandhilfe darf nur von

- dem Bürgermeister der hilfebedürftigen Gemeinde,
- vom Kreisbrandmeister,
- vom Bezirksbrandmeister,
- vom Landesbranddirektor,
- und bei Gefahr in Verzug auch von der Leitstelle oder dem technischen Einsatzleiter angefordert werden.

Der Nachforderungsbedarf kann dann auch aus der Überlandhilfe gedeckt werden. Erkennt ein Gruppenführer eines ersteintreffenden Fahrzeuges einen Nachforderungsbedarf, so meldet er ihn in der „Lagemeldung auf Sicht“ oder in der „Lagemeldung“ an die Leitstelle.

## 6. SONDER- UND WEGERECHTE

Die Straßenverkehrsordnung gibt in zwei Paragraphen über Sonder- und Wegerechte Auskunft. §35 StVO regelt den Gebrauch von Sonderrechten während §38 StVO den Einsatz von blauem und gelbem Blinklicht (Wegerechte) beschreibt. Obwohl in den meisten Einsatzfahrten von Feuerwehrfahrzeugen beide Rechte gleichzeitig in Anspruch genommen werden, müssen diese getrennt gesehen werden.

- Sonderrechte sind die Befreiungen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nach §35. Der Paragraph gilt ausschließlich für alle Fahrer der unten genannten Institutionen.

Zu den Sonderrechten zählen z.B.:

- Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Das Nichtbeachten von Verkehrsschildern
- Das Überfahren roter Ampeln
- Das Halten in Halteverbotszonen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten sind genau festgelegt. Danach darf nur die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst sich über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinwegsetzen, wenn

- hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sind,
- und dabei dringende Eile geboten ist.

Die Feuerwehren werden immer hoheitlich tätig, wenn sie die in §2 Abs. 1 und 2 FwG genannten Aufgaben wahrnehmen (siehe oben). Ist darüber hinaus bei der Erfüllung der Aufgabe dringende Eile geboten, weil drohende Gefahren schnell abgewehrt werden müssen (z.B. Brandausbreitung, Versterben eingeklemmter Personen), darf sich die Feuerwehr über die Straßenverkehrsordnung hinwegsetzen.

Die Inanspruchnahme von Sonderechten ist nicht ausschließlich Fahrern von Feuerwehrfahrzeugen vorbehalten. Dem Grundsatz nach stehen jedem Feuerwehrangehörigen schon auf der Fahrt vom Alarmierungsort bis zum Gerätehaus Sonderechte zu. Hierbei ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies nur unter **gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** zu geschehen hat. Es muss immer davon ausgegangen werden, dass andere Verkehrsteilnehmer die Dringlichkeit der Fahrt von Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen nicht erkennen können, weshalb Verkehrsgerichte nach solchen Unfällen sehr strenge Beurteilungsmaßstäbe anlegen, die sich zum Nachteil für den Feuerwehrangehörigen auswirken. Auch zählt vor Gericht nicht das Argument, dass dringende Eile geboten war.

- Wegerecht wird durch Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn nach §38 der Straßenverkehrsordnung angezeigt. Der Paragraph gilt für alle Verkehrsteilnehmer. Er ordnet an, dass Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben, wenn Fahrzeuge mit
  - blauem Blinklicht **und**
  - Einsatzhorn
 auf der Straße in Erscheinung treten. Ist nur das Blinklicht vorhanden, nicht aber das Einsatzhorn eingeschaltet, gilt diese Anordnung nicht. Geschehen in dieser Situation Unfälle können sich die Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen nicht mehr auf das Wegerecht berufen. Dies sollte jedem Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen bewusst sein, wenn er aus Lärmschutzgründen auf Einsatzfahrten nur vor Kreuzungen und roten Ampeln das Einsatzhorn einschaltet. Blaues Blinklicht ohne Einsatzhorn dient nur zur Warnung von Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, weist auf geschlossene Fahrzeugverbände (Kolonnen) oder die Begleitung von Fahrzeugen (z.B. Großtransporte) hin.

Für die Inanspruchnahme des Wegerechtes gelten folgende Voraussetzungen:

- Es muss höchste Eile geboten sein um,
- Menschenleben zu retten,
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,
- Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden,
- flüchtige Personen zu verfolgen,
- oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

## 7. AUSRÜSTUNG VON PRIVATEN PKW MIT BLAULICHT UND EINSATZHORN

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sagt hierzu in §52 Abs. 3 Pkt. 3 aus, dass nur Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren mit blauem Blinklicht ausgerüstet sein dürfen. Ist dies der Fall, darf auch nach §55 Abs. 3 auch ein Einsatzhorn vorhanden sein. Weil ein Privatfahrzeug kein Feuerwehrfahrzeug ist, darf es nicht mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden.